

Bürgerliches Rechtswesen

A. Zuständigkeit der Gerichte.

1. Ordentliche Gerichte.

In Zivilrechtssachen.

1. Amtsgericht

(Einzelrichter)

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

a) Vermögensrechtliche Ansprüche im Wert bis 800 RM.,

b) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der eingebrachten Sachen,

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten usw. wegen Wirtssachen, Fuhrlohn usw.,

Streitigkeiten wegen Viehmängel,

Streitigkeiten wegen Wildschadens,

Ansprüche aus gesetzlicher Unterhaltspflicht aus Ehe oder Verwandtschaft,

Ansprüche aus unehelichem Beischlaf,

Ansprüche aus Verträgen wegen Altenteils und Auszugs.

Das Aufgebotsverfahren.

2. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

2. Landgericht

Zivilkammer (3 Richter)

Erste Instanz

1. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

2. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Ansprüche der Reichs- und Staatsbeamten gegen den Reichs- und Staatsfiskus oder umgekehrt,

Ehescheidungsachen.

Zweite Instanz

1. Berufungen gegen die Endurteile der Amtsgerichte; bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes über 50 RM. beträgt,

2. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtsgerichte.

Kammer für Handelsachen

(1 Richter und 2 Handelsrichter)

Erste Instanz

Zur Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht vor die Amtsgerichte gehören, soweit sie Handelsachen sind, insbesondere auf Grund

des Handelsgesetzbuches,
der Wechselordnung,
des Scheckgesetzes,
des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb,
des Börsengesetzes,

— § 95 E. O. —

Zweite Instanz

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts in Handelsachen.

3. Oberlandesgericht

Zivilsenat (5 Richter einschl. des Vorsitzenden)

1. Berufungen gegen die Endurteile der Landgerichte,

2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte.

4. Reichsgericht

Zivilsenat (5 Richter einschl. des Vorsitzenden)

1. Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte, sowie gegen die Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566a ZPO.,

2. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts im Falle des § 519b Abs. 2 ZPO.